



**Satzung zur Änderung der  
Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
zur Regelung der Verteilung und Verwendung  
von Studienzuschüssen  
(Studienzuschusssatzung)  
Vom 25. August 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-32.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende

## **Änderungssatzung:**

### **§ 1**

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Verteilung und Verwendung von Studienzuschüssen (Studienzuschusssatzung) vom 20. Dezember 2013 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-71.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die als staatliche Mittel der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden jährlich vollständig innerhalb der Universität verteilt.
- (2) Die Mittel werden anteilig zu 67,6 v. H. den Fakultäten zur Verbesserung der Lehre, zu 24,4 v. H. an zentrale Einrichtungen und zur Verbesserung des Studierendenservice und zu 8 v. H. zur Verbesserung der Infrastruktur zur Verfügung gestellt.
- (3) Die auf die Fakultäten zu verteilenden Mittel werden nach den jeweils aktuellen Vollstudienäquivalenten und der Lehrverflechtungsmatrix aufgeteilt.“

2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Verteilung gemäß § 2 Abs. 3 und“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Zentralen Studienzuschusskommission gehören an:

- der Kanzler oder die Kanzlerin der Universität;
- insgesamt vier Studiendekane oder Studiendekaninnen, von denen aus jeder Fakultät einer oder eine entsandt wird;
- ein vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benanntes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- die Frauenbeauftragte der Universität;

- je ein von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagener studentischer Vertreter oder eine von der jeweiligen Fachschaft vorgeschlagene studentische Vertreterin aus jeder Fakultät, der oder die vom Fakultätsrat gewählt und von der Universitätsleitung bestellt wird;
- ein aus der Mitte des studentischen Konvent gewählter Vertreter oder eine aus der Mitte des studentischen Konvents gewählte Vertreterin;
- die beiden studentischen Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Senat.

<sup>2</sup>Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Lehre und Studierende hat den Vorsitz der Kommission ohne Stimmrecht inne.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden aus den Fakultäten und aus dem studentischen Konvent beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Wird die Wahl von einem oder einer gewählten Studierenden rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet ein bestellter Vertreter oder eine bestellte Vertreterin der Studierenden rechtswirksam aus, wählt der jeweilige Fakultätsrat bzw. der studentische Konvent einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin, welcher oder welche für die Dauer der restlichen Amtszeit von der Universitätsleitung bestellt wird. <sup>3</sup>Scheidet das vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benannte Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vorzeitig aus, benennt der Konvent einen Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin.“

4. In § 8 wird als neuer Abs. 4 aufgenommen:

„(4) Die Universitätsleitung gibt dem Senat den nach Art. 5a Abs. 5 BayHSchG jährlich für das Staatsministerium zu erstellenden Bericht zur Kenntnis.“

5. Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a Überprüfung

<sup>1</sup>Die Zentrale Studienzuschusskommission und die Studienzuschusskommissionen der Fakultäten berichten der Universitätsleitung regelmäßig über ihre Erfahrungen in der Anwendung des in dieser Satzung für die Verteilung und Verwendung der Studienzuschussmittel vorgesehenen Verfahrens. <sup>2</sup>Sie können der Universitätsleitung bei Bedarf einmal jährlich zum Ende des Wintersemesters schriftliche Änderungsvorschläge vorlegen. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung wird diese Vorschläge prüfen und dem Senat gegebenenfalls angemessene Vorschläge zur Anpassung der Studienzuschussatzung unterbreiten.“

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. August 2015.

Bamberg, 25. August 2015

I. V.

gez.

Prof. Dr. rer. nat. G. Wirtz

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 25. August 2015 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 2015.